

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im Allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 21.

Berlin, Sonnabend, den 6. November 1920.

20. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 303.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen vom 25. Juni 1920 S. 304.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Handelskammermitglieder S. 304, S. 304, S. 304. Handelskammer zu Halberstadt S. 304. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Befähigung zur Führung von Schleppdampfschiffen S. 304. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 305, S. 306, S. 306.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Methylen S. 307, S. 307. Verzeichnis der im Jahre 1919 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen S. 308. Verzeichnis der im Jahre 1919 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund des § 25 der Gewerbeordnung genehmigten gewerblichen Anlagen S. 310. — 2. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 314. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Verwendung von Kartuschbeutelstoffen S. 314. — 4. Reichsversicherungsordnung: Bekanntmachung über aushilfsweise Zuständigkeit von Versicherungs- und Oberversicherungsämtern S. 315. Militärversorgungsgerichte bei den Oberversicherungsämtern S. 316. — 5. Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung: Veröffentlichung der Erlasse durch das Ministerialblatt S. 316.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Auskunftsstelle für das gewerbliche Schulwesen S. 317. Unterrichtsvergütung an den Fortbildungsschulen S. 317.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 317.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Kappe in Gleiwitz ist zum Gewerberat ernannt und endgültig mit der Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts in Gleiwitz beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Schlicht in Berlin ist vom 15. Oktober d. J. dem Gewerbeaufsichtsamt Beckow-Oberbarnim in Berlin als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Es sind ernannt worden:

der Dipl.-Ing. Leopold Brunn zum Studienrat an der höheren Maschinenbauschule in Breslau,

der Dipl.-Ing. Friedrich Nhl zum Studienrat an der Maschinenbau- und Hütten Schule in Gleiwitz,

der Dipl.-Ing. Gustav Penner zum Studienrat an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel und der Dipl.-Ing. Ludwig Nehl zum Studienrat an den vereinigten Maschinenbauschulen in Magdeburg.

Der Baugewerkschullehrer Leo Zeloushieg in Magdeburg ist zum Studienrat ernannt worden.

Es sind versetzt worden:

die Studienräte Zander von Burtehide nach Magdeburg, Dr.-Ing. Heinz von Burtehide nach Nachen, Prof. Brune von Essen nach Hildesheim, Dipl.-Ing. Siecke von Neukölln nach Burtehide und Baugewerkschullehrer Doerich von Görlik nach Deutsch-Krone.



## II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

### Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 18. Oktober 1920.

Unter Hinweis auf meinen Erlaß vom 9. Juli d. J. (SMBL. S. 206) übersende ich in den Anlagen<sup>\*)</sup> Abdrucke der von dem Herrn Finanzminister erlassenen Ergänzungen und Abänderungen vom 24. v. M. zu den Ausführungsbestimmungen zum Teiltarifvertrage für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920 mit dem Ersuchen, das Erforderliche für den Bereich der mir unterstellten Verwaltungen mit möglichster Beschleunigung in die Wege zu leiten.

Zu Auftrage.

ZB. I 3689. I 13245.

v. Meyeren.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

<sup>\*)</sup> Die Anlagen gelangen hier nicht zum Abdruck.

## III. Handelsangelegenheiten.

### 1. Handelsvertretungen.

#### Handelskammermitglieder.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Altona ist auf 32, der Handelskammer für Frankfurt a. O. und die Neumark zu Frankfurt a. O. auf 35 und der Handelskammer zu Münster auf 40 erhöht worden.

#### Handelskammer zu Halberstadt.

Der Bezirk der Handelskammer zu Halberstadt ist auf den Kreis Salzwedel ausgedehnt und die Zahl der Mitglieder der erweiterten Handelskammer auf 37 festgesetzt worden.

### 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

#### Befähigung zur Führung von Schleppdampfschiffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 19. Oktober 1920.

Nach § 4 der Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 (RGBl. S. 247) und § 3 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) in den abgeänderten Fassungen vom 3. Juni 1920 (RGBl. S. 865/867) muß der Kapitän auf Schleppdampfschiffen von 600 bis 1000 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt ein Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt sowie den Nachweis darüber besitzen, daß er die im § 7 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (RGBl. S. 163) vorgesehene Zusatzprüfung bestanden und vor oder nach dieser Prüfung eine zwölfmonatige Seefahrzeit als Führer oder Steuermann von Schleppdampfschiffen zurückgelegt hat.

Wenn in der Zwischenzeit durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1913 (RGBl. S. 370) die Zulassung zur Zusatzprüfung in ihren praktischen Anforderungen eine Verschärfung durch die Forderung des Nachweises einer gewissen Fahrzeit als Bestmann oder Führer in der





### Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 7. Oktober 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen der Landgerichte in Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld und München-Gladbach wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (S.M.B. S. 65)\*) beigefügte, durch die allgemeinen Verfügungen vom 19. Juni 1906, 12. Januar und 18. Mai 1920 abgeänderte Verzeichnis A zu Nr. 24, 25, 26 und 27 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

S.M. Ia 1580. 20.

Anlage.

#### Verzeichnis A.

Lfd. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnete Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handelsrichter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
24	Düsseldorf	a) Handelskammer in Düsseldorf	42	28	96
		b) Handelskammer in Neuß			12
		c) Handelskammer in Solingen			12
25	Crefeld	a) Handelskammer in Crefeld	6	6	18
		b) Handelskammer in München-Gladbach			2
26	M.-Gladbach	Handelskammer zu M.-Gladbach	6	6	20
27	Elberfeld	a) Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk zu Elberfeld	18	18	40
		b) Handelskammer zu Solingen (vergl. auch Nr. 24)			12

\*) S.M.B. S. 81.

### Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 7. Oktober 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Hannover wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (S.M.B. S. 81) in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 28. August 1920 (S.M.B. S. 283) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 8 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 8. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Justizminister.

M. f. S. II a 7045. — S.M. Ia 1601, 20. 2. August.

Anlage

## Verzeichnis A.

Fbde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
8	Hannover	Handelskammer zu Han- nover	20	20	60

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

## 1. Gewerbliche Anlagen.

**Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.**

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylen-schweißapparaten.

Im Anschluß an den Erlaß vom 14. August d. Js. (SMVL. S. 257) wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins der in Preußen unter den Typennummern J<sub>58</sub> und A<sub>44</sub> bereits zugelassene Azetylenapparat Modell „S“ 1—5 der Firma Carl Schirmeyer, Autogen-Schweißwerk in Erfurt unter den gleichen Typennummern und unter den a. a. O. angegebenen Bedingungen mit abgeänderter Verriegelung der Karbidkammern zugelassen.

Berlin, den 19. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III 13 988.

v. Mehren.

**Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.**

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylen-schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die unter den Typennummern J<sub>40</sub>, A<sub>27</sub> und A<sub>19</sub> durch die Erlasse vom 1. November 1914 und vom 28. Februar 1916 (SMVL. S. 520 und 65) zugelassenen Azetylenapparate der Firma Carl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen bei Wegfall der bisherigen Reiniger mit verschiedenen Abmessungen unter Verwendung einer Reinigergröße von 500 mm Höhe und 185 mm Durchmesser in Preußen widerruflich zugelassen.

Berlin, den 28. Oktober 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III 14 340.

v. Mehren.







### Grund des § 16 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen.

Köln	Königsberg	Köslin	Regensburg	Elberfeld	Magdeburg	Marienwerder	Merseburg	Minden	Münster	Oppeln	Osnabrück u. Aurich	Potsdam	Schleswig	Schneidemühl	Signaringen	Stade	Stettin-Stralsund	Trier	Wiesbaden	Summe
		1	1		2		2													9
			1		1		4			2		3							2	23
					1							1							1	2
																			1	1
							1												1	1
							1												1	1
												1							1	1
												1							1	1
							1												1	1
							1												1	1
										1									1	1
																			1	2
												1								1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
																				1
2	1		1					1			1	1								15
																				2
														2						1
																				3
														1						1
														1						1
														1						13
3				1								1								4
	1			1			1						1							11
								1				1	2					1	2	6
1			1									1	2							2
12			7	2	2		2	10	2	2	3	10	5			2	3	4	3	185
												1								2
	1							1					1					2	1	18
													1							1
													2							4
				1													1			20
																				3
																				1
12	4	2	10	4	20	2	25	2	7	13	4	22		4	2	1	13	10	12	274
			1																	2
								1												4
																				1
							1											2		3











Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen												
	Nachen	Arnsberg	Berlin	Dreslau	Cassel	Coblenz	Düsseldorf	Essfurt	Frankfurt a. O.	Hamborn Altenstein	Hannover	Hildesheim
Feuerverkeeren und Zündstoffabriken aller Art Hiervon:	—	2	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Feuerverkeeren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dynamitfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magazine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paraffinzündbandfabriken	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Munitionsentladungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zündhütchenfabrik	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
sonstige Sprengstoffabriken	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Firnissiedereien und Lackfabriken	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten	1	1	1	7	1	—	2	—	1	1	—	—
Generatoranlagen für ein Stahlwerk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerbereien	3	1	—	—	1	1	10	1	—	—	—	—
Giebereien	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Glashütten	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	—
Hammerwerke	2	25	—	1	1	—	31	—	1	—	—	—
Imprägnierungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalkfabriken	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Kalk-(Zement-)Öfen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Knochenbleichen, Knochenbarren, Knochenboche- reien, Knochenentfettungsanstalten	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Kunstwollefabriken	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leinsiedereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall (Rohmetall), Anlagen zur Gewinnung von	2	4	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
Metallgiebereien	—	16	—	—	—	—	9	—	2	—	—	2
Papierfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schießpulverfabriken	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlächtereien	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	3	1
Schnellbleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seifensiedereien	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Stauanlagen für Wassertriebwerke	—	—	—	6	—	1	—	—	—	1	—	2
Strohpapierstoffabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Teer und Koks, Anlagen zur Bearbeitung von Teer- und Teerwasser-Destillations- und Ver- arbeitungsanlagen	1	3	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—
Tierhaarzubereitungsanlagen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Turbinenanlagen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzintungs- anstalten	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Zelluloidfabriken	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Zellulosefabriken	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen	—	3	—	1	—	—	2	—	1	3	—	—
Zündschnurfabriken und Fabriken für elektrische Zünder	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	10	89	3	29	6	2	99	6	10	5	4	11



Östn	Königsberg	Köslin	Siegnitz	Liineburg	Magd.-burg	Marlenwerder	Merseburg	Minden	Münster	Oppeln	Ostpr. u. Aurich	Potsdam	Schleswig	Schneidmühl	Sigmaringen	Stade	Stettin-Stralund	Trier	Wiesbaden	S u m m e
11	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	35
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
4	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	13
1	1	—	3	—	1	—	1	1	—	1	1	4	1	—	—	—	2	1	—	32
8	—	—	—	—	1	—	1	2	1	3	—	—	9	—	—	2	1	—	—	1
4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	5	2	—	—	2	2	—	—	45
—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
4	—	—	5	—	2	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	80
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	25
1	—	—	8	—	1	—	5	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	2	1	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	2	—	4	—	2	—	2	1	—	2	—	—	—	5	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
50	6	—	32	8	19	—	36	10	7	25	9	19	26	—	—	27	19	7	7	581



## 2. Dampfkesselwesen.

## Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Oberingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins-tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Altona . . . . .	Zendresen	—	—	—	Rock*)	—
Berlin . . . . .	—	—	—	Hilliger	—	—
Breslau . . . . .	—	—	—	—	—	Kaps
Coblenz . . . . .	Seifert	—	—	—	—	Schade
Danzig . . . . .	—	—	—	—	—	Hinz
Dortmund . . . . .	—	Trenkelbach	—	—	—	Wimmer
Duisburg . . . . .	—	Schade	König	van Hove	van Hove*)	Ernstes
Düsseldorf . . . . .	Gille	—	—	—	—	—
Essen . . . . .	Kuhlmann	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	Ostermann	Welcker	—	—	—	Teige
Frankfurt a. O. . . . .	Großmann	—	Peufert	—	—	Schaa
Halberstadt . . . . .	v. Boß	—	—	—	—	—
Halle a. S. . . . .	—	—	—	Findch	—	—
Hannover . . . . .	Wasmann	—	—	Schmidt, Hinz, Kapel	—	Salfen, Bullinger
Kattowik . . . . .	Teege	—	—	Tolle	—	—
Königsberg . . . . .	—	—	—	Hinz	Reichelt	Rolin
Magdeburg . . . . .	—	—	—	—	Schoppe	—

\*) Im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 (IIIa 6809, S. 201).

## 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

## Verwendung von Kartuschbeutelstoffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 19. Oktober 1920.

Im Anschluß an unseren Erlaß vom 10. Juni d. Js. (S. 187).

Nach einem an den mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe gerichteten Schreiben der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 30 wird in der Öffentlichkeit unter unrichtiger Auslegung des eingangs bezeichneten Erlasses vielfach angenommen, daß sämtliche Kartuschbeutelstoffe explosionsartig verbrennen und dementsprechend zu behandeln sind, obwohl im Erlaß ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß nur die fälschlich als Kunstseide bezeichneten Stoffe in Frage kommen, und daß etwaige Zweifel durch Abbrennen eines Probestreifens beseitigt werden können.

Wir ersuchen daher, unter nochmaligem Hinweis auf die Brandprobe die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß nicht die als Kunstseide bekannten, aus Zellulosefäden gefertigten, sondern nur die fälschlicherweise als solche bezeichneten Gewebe aus Nitrozellulosefäden unter unseren eingangs erwähnten Erlaß fallen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

v. Meheren.

Schlosser.

III 13513 M. f. S. — IIa 3801 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.



## 4. Reichsversicherungsordnung.

### I. Buch. (Gemeinsame Vorschriften.)

#### Bekanntmachung über aushilfsweise Zuständigkeit von Versicherungs- und Oberversicherungsämtern.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über aushilfsweise Zuständigkeit von Trägern und Behörden der Reichsversicherung vom 16. Februar 1920 (RGBl. S. 239, Annl. Nachrichten des RWL. S. 263) wird folgendes bestimmt:

I. Ist das nach § 1637 oder 1638 der RVO. zuständige Versicherungsamt oder das nach §§ 1676, 1677 Absatz 1 und § 1678 a. a. O. zuständige Oberversicherungsamt infolge der Abtretung von Reichsgebiet nach dem Friedensvertrag ausgeschlossen und hat der Versicherte seinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, so ist dasjenige Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke der erste Wohn- oder Beschäftigungsort nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags liegt.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland oder ist er gestorben oder verschollen, so sind zuständig die

#### a) Versicherungsämter:

Königsberg i. Pr. Stadtkreis an Stelle der früheren Versicherungsämter Memel Gemeinde und Kreis,  
 Tilsit Stadtkreis an Stelle der früheren Versicherungsämter Heydetrug und Niederung,  
 Elbing Stadtkreis an Stelle der zum Bezirke des früheren Oberversicherungsamts Danzig gehörigen Versicherungsämter, Marienwerder an Stelle der durch Abtretung an Polen weggefallenen Versicherungsämter des Bezirks des Oberversicherungsamts Marienwerder,  
 Kraustadt an Stelle der früheren Versicherungsämter Adelnau, Gostyn, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Kossen, Krotoschin, Vissa, Obornik, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schildberg, Schmiegel und Schrimm,  
 Meseritz an Stelle der früheren Versicherungsämter Birnbaum, Grätz, Neutomischel, Posen Stadtkreis, Posen (Ost) Landkreis, Posen (West) Landkreis, Samter, Schroda und Breschen,  
 Schneidemühl an Stelle der zum Bezirke des früheren Oberversicherungsamts Bromberg gehörigen Versicherungsämter,  
 Karlsruhe an Stelle der zum Bezirke des früheren Oberversicherungsamts Straßburg i. E. gehörigen Versicherungsämter,  
 Freiburg i. B. an Stelle der zum Bezirke des früheren Oberversicherungsamts Mülhausen i. E. gehörigen Versicherungsämter,  
 Trier Stadtkreis an Stelle der zum Bezirke des früheren Oberversicherungsamts Metz gehörigen Versicherungsämter;

#### b) Oberversicherungsämter:

Königsberg an Stelle des früheren Oberversicherungsamts Danzig,  
 Schneidemühl an Stelle der früheren Oberversicherungsämter Posen und Bromberg,  
 Karlsruhe an Stelle des früheren Oberversicherungsamts Straßburg i. E.,  
 Freiburg i. B. an Stelle des früheren Oberversicherungsamts Mülhausen i. E.,  
 Trier an Stelle des früheren Oberversicherungsamts Metz.

II. Liegt der nach § 1638 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung maßgebende letzte inländische Wohn- oder Beschäftigungsort des Versicherten oder der nach Absatz 2 a. a. O. maßgebende Sitz des Betriebs, in dem er zuletzt beschäftigt war, in einem nach dem Friedensvertrage abgetretenen Teile des Bezirks eines noch bestehenden deutschen Versicherungsamts oder Oberversicherungsamts, so ist dieses Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt zuständig.

III. Verfügungen des Reichsversicherungsamts, durch welche auf Grund der Verordnung bereits Versicherungsämter oder Oberversicherungsämter in einzelnen Fällen für zuständig erklärt worden sind, bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1920.

Das Reichsversicherungsamt.



## Militärversorgungsgerichte bei den Oberversicherungsämtern.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 21. Oktober 1920.

1. Da sich bei der ungünstigen Geschäftslage der Militärversorgungsgerichte Verzögerungen in der Erledigung der Berufungen nicht immer werden vermeiden lassen, ist es angezeigt, die eingehenden Anträge und insbesondere die spruchreifen Sachen nicht unterschiedslos der Reihenfolge des Eingangs nach zu behandeln, sondern diejenigen zu bevorzugen, welche besonders eilbedürftig sind. Als solche Sachen bezeichne ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsarbeitsminister diejenigen Berufungen, bei denen der Anspruch nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach streitig ist, also in erster Linie die Berufungen der Hinterbliebenen und derjenigen ehemaligen Militärpersonen, deren Ansprüche im Verwaltungsverfahren gänzlich abgelehnt sind, sodann diejenigen Fälle, in denen die Art des Leidens einen hohen Grad der Erwerbsunfähigkeit bedingt.

2. Es empfiehlt sich, daß die Militärversorgungsgerichte, wie es bereits vielfach geschieht, in Fällen, in denen der Reichsfiskus auf Grund eines Gutachtens des Vertrauensarztes des Gerichts verurteilt ist, dieses Gutachten entweder vollständig, und zwar wörtlich im Urteil anführen oder in Abschrift der mit der Vertretung des Fiskus betrauten Stelle spätestens zugleich mit dem Urteil übersenden. Nur so ist dieser Stelle die Entscheidung darüber möglich, ob von der Einlegung des Rekurses Abstand genommen werden kann.

3. Das Reichsarbeitsministerium hat in allen Sachen, in denen die Versorgungsakten dem Militärversorgungsgericht bereits überandt sind, die Handakten an das nunmehr zuständige Hauptversorgungsamt abgegeben. An dieses ist deshalb der weitere Schriftwechsel zu richten und die Zustellung der Urteile zu bewirken, auch wenn eine besondere Benachrichtigung von der erfolgten Abgabe dem Gerichte nicht zugegangen ist.

4. Als statistische Unterlagen sind künftig zu übersenden

- a) dem Reichsarbeitsministerium zum 1. Februar eines jeden Jahres ein Jahresbericht nach dem in seinem Rundschreiben vom 2. Oktober 1920 (Nr. IV. A. 4. 1531. 5. 20) vorgeschriebenen Muster;
- b) dem Reichsmilitärversorgungsgerichte zum 10. jeden Monats die mit Rundschreiben vom 6. Oktober 1919 (A. 283/19) geforderten monatlichen Nachweisungen über eingegangene und erledigte Berufungen. Ich ersuche im Interesse eines reibungslosen Geschäftsgangs diese Termine nach Möglichkeit einzuhalten, da das Reichsmilitärversorgungsgericht auf Grund der Mitteilungen der Militärversorgungsgerichte dem Reichsarbeitsministerium Bericht erstatten muß.

Im Auftrage.

Bracht.

III. V. 1488.

An die Militärversorgungsgerichte.

## 5. Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherung.

### Veröffentlichung der Erlasse durch das Ministerialblatt.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 19. Oktober 1920.

Ich verweise auf die in Nr. 12 des Ministerialblatts „Volkswohlfahrt“ veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1920. Gleichzeitig bemerke ich, daß vom 1. Januar 1921 ab die Veröffentlichung der auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung ergehenden Erlasse nur noch in dem in meinem Ministerium herausgegebenen Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ erfolgen wird.

Im Auftrage.

Bracht.

III V Nr. 1497.

An die Oberversicherungsämter.



## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Allgemeine Angelegenheiten.

#### Auskunftsstelle für das gewerbliche Schulwesen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 18. Oktober 1920.

Zur Vereinfachung des geschäftlichen Verfahrens bei der Erteilung von Auskünften in gewerblichen Schulangelegenheiten ist in meinem Ministerium eine Auskunftsstelle für das gewerbliche Schulwesen errichtet worden. Von ihr werden Anfragen auf dem genannten Gebiete durch Mitteilung von Tatsachen, feststehenden Grundsätzen und dergleichen unmittelbar beantwortet.

Ich ersuche Sie, weitere Kreise auf die Einrichtung aufmerksam zu machen und sie auf deren Benutzung bei Einholung von Auskünften hinzuweisen.

Im Auftrage.

IV 11160.

Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin.

#### Unterrichtsvergütung an den Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 23. Oktober 1920.

Unter Abänderung des Erlasses vom 22. Dezember v. Js. (SMBl. 1920 S. 22) genehmige ich, daß für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. für den nebenamtlichen Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen eine Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt wird:

in Ortsklasse E 5 M., in Ortsklasse D 5,50 M., in Ortsklasse C 6 M., in Ortsklasse B 6,50 M. und in Ortsklasse A 7 M. Das sind für die Jahresstunde bei 40 Wochen = 200 M., 220 M., 240 M., 260 M. und 280 M.

Die Beteiligung des Staates an höheren Vergütungssätzen ist mit Rücksicht auf die Finanzlage ausgeschlossen.

Bei den Schulen mit beweglichen Staatszuschüssen kann der dem Beitragsverhältnis entsprechende Anteil auf die Staatskasse genommen werden, soweit die Mittel, die ich Ihnen demnächst zur Verfügung stellen werde, dazu ausreichen. Eine Erhöhung der festen Staatszuschüsse aus Anlaß der Gewährung erhöhter Vergütungen ist bei der ungünstigen Finanzlage des Staates zu meinem Bedauern nicht möglich.

Ich mache ausdrücklich zur Bedingung, daß die Gemeinden den ihnen durch die Grundzüge vom 3. Juni d. Js. (IV 5712) auferlegten Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen. Ausnahmen hiervon können mit Rücksicht auf die knapp bemessenen verfügbaren Mittel nicht mehr zugelassen werden.

Im Auftrage.

IV 10787.

Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme derjenigen in Oppeln, Marienwerder und Schneidemühl.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ erscheint vom Oktober dieses Jahres ab als Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung zweimal im Monat in Hefen von je etwa 80 Seiten Großquartformat. Der Bezugspreis beträgt 15 M. für das Vierteljahr. Mit der Schriftleitung ist das Reichsamt für Arbeitsvermittlung beauftragt worden. Bestellungen sind an den Verlag des „Reichs-Arbeitsblatts“, Reimar Hobbing, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 30/31, zu richten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.  
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.